



LANDKREIS
HAVELLAND

Anlage 1 zur BV-0042/24

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland



Herausgeber:

Landkreis Havelland

Dezernat II, Amt 51 u. Referat 52

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Bearbeiterin: Maria Geisler

Rathenow, September 2024

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit §§ 69, 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, Nr. 45, S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist und in Verbindung mit § 126 des Gesetzes des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl. I - 2024, Nr. 34), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 07. Oktober 2024 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1 Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/vom Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem SGB VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und dieser Satzung. Das Jugendamt nimmt ferner die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und der Elternzeit (BEEG) sowie dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UnterhaltVG) wahr.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Havellandes zuständig.
- (3) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen um eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.

Soweit sich aus dem BbgKJG nichts Anderes ergibt, ist auf den Jugendhilfeausschuss § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anzuwenden.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern, § 127 Abs. 2 BbgKJG.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an, § 128 Abs. 1 BbgKJG.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises, § 128 Abs. 6 BbgKJG;
 2. acht Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Erwachsene sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Jugendhilfe erfahren sind, § 128 Abs. 5 Satz 2, 7 BbgKJG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII;
 3. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen, § 128 Abs. 7 BbgKJG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 128 Abs. 8 BbgKJG.
- (4) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine **Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch den Jugendhilfeausschuss** gewählt.
- (5) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind kraft Gesetzes, insbesondere die in § 129 Abs. 1 BbgKJG Genannten und die nach § 129 Abs. 2 BbgKJG Entsandten. Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden, § 129 Abs. 6 BbgKJG.
- (6) Wird die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes als stimmberechtigtes Mitglied der Landrätin/des Landrates als Vertretung gem. § 128 Abs. 6 BbgKJG bestellt, entfällt insoweit die beratende Mitgliedschaft gem. § 129 Abs. 1 Nr. 1 BbgKJG.
- (7) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder 3 junge Menschen angehören, die bereits das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) vollendet haben, § 129 Abs. 4 BbgKJG. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Benennung durch

Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gem. § 129 Abs. 1 BbgKJG während dieser Zeit überschreiten.

- (8) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 129 Abs. 2 BbgKJG ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung gem. § 129 Abs. 3 BbgKJG zu bestimmen.
- (9) Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens 6 Mal jährlich zusammentreten, § 127 Abs. 4 BbgKJG.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 SGB VIII, insbesondere mit:
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 - 2. der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII i. V. m. § 57 BbgKJG;
 - 3. Maßnahmen zur Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3 SGB VIII;
 - 4. Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII);
 - 5. Verfahren und Standards der Qualitätsentwicklung gem. § 79 a SGB VIII im Landkreis Havelland;
 - 6. Berichten der Verfahrenslotsinnen und –Lotsen, § 53 Abs. 1 BbgKJG;
 - 7. der Aufgabenübertragung i. S. d. § 125 Abs. 3 BbgKJG an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden. Er ist vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden anzuhören;
 - 8. dem Register der gemeldeten, selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII, § 138 Abs. 3 BbgKJG;
 - 9. der Satzung für das Jugendamt;
 - 10. Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät die Verwaltung bei der Haushaltsplanaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan, § 127 Abs. 5 BbgKJG.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zu beschließen, soweit sich nicht zuvor im Einzelfall der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat (§ 127 Abs. 5 BbgKJG) und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:
 - 1. Fortschreibung der Fachplanungen in der Kinder- und Jugendhilfe;

2. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Kreistag außerdem gefassten Beschlüsse;
 3. die Anerkennung von ausschließlich im Landkreis Havelland tätigen Trägern als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII;
 4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 und § 76 SGB VIII;
 5. Förderrichtlinien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse;
 6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
 7. Festlegung von Grundsätzen für die Ermittlung von angemessenen Entgelten für Leistungen i.S.v. § 77 SGB VIII;
 8. Regelungen zur Aufwandsentschädigung in der Tagespflege, Vollzeitpflege und den Nebenleistungen gem. §§ 39, 40 SGB VIII.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss angehört werden. Er soll auch vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes angehört werden (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat gegenüber dem Kreistag in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe das Recht, Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 130 BbgKJG).
- (2) Neben der Jugendhilfeplanung soll sich der Unterausschuss auch mit besonders umfänglichen Beschlussvorlagen sowie diskussionsbedürftigen Themen befassen.
- (3) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Das Jugendamt arbeitet gem. § 78 SGB VIII mit den anerkannten freien Trägern in den

Arbeitsgemeinschaften Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung eng zusammen.

- (2) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe werden nach § 80 Abs. 4 SGB VIII in allen Phasen der Jugendhilfeplanung frühzeitig beteiligt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beschließt eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

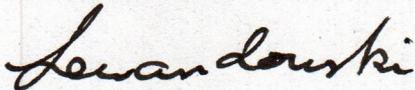
§ 8 Verfahren

Neben den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist auf das Verfahren im Jugendhilfeausschuss die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland vom 10.07.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 27.11.2024



Lewandowski
Landrat